

Stellungnahme

Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft am 8.11.2006 – Schwerpunkt: Vergütungssystem

6. November 2006

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Gerätehersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wird am 8. November 2006 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationswirtschaft (BT-Drucks. 16/1828) durchführen. Als Sachverständiger ist auch der BITKOM eingeladen.

Die vorliegende Stellungnahme dient der Vorbereitung der Anhörung, insbesondere für die Mitglieder des Rechtsausschusses und der mitberatenden Ausschüsse. BITKOM nimmt darin Stellung zu den geplanten Änderungen im Vergütungssystem. Folgende Fragen will der Rechtsausschuss in der Anhörung in den Mittelpunkt stellen:

- Braucht man überhaupt eine Neuregelung?
- Ist die Begrenzung auf einen nennenswerten Umfang und eine Höchstbegrenzung auf 5 bzw. 10 Prozent sachgerecht?

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartnerin

Dr. Kathrin Bremer
Rechtsanwältin
Urheberrecht und
gewerblicher Rechtsschutz
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt
+49. 69. 24 24 16-40
Fax +49. 69. 24 24 16-16
k.bremer@bitkom.org

Präsident

Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 2

Zusammenfassung:

- Wir brauchen dringend eine Neuregelung des urheberrechtlichen Vergütungs-systems.
 - Die Pauschalabgaben rechtfertigen sich nur in der analogen Welt, in der die individuelle Lizenzierung nicht möglich ist.
 - Die geltenden §§ 54, 54a UrhG sowie die Anlage zu § 54d UrhG sind nicht mehr praxistauglich.
 - Die Industrie sieht sich nach dem geltenden Recht vermessenem Forderungen von bis zu 800 Mio. Euro gegenüber.
- Die Begrenzung der Abgabe auf maximal 5 Prozent des Verkaufspreises ist sachgerecht und verfassungsrechtlich geboten.
 - Die Obergrenze ist verfassungsrechtlich geboten, um den mit der Geräteabgabe einhergehenden Grundrechtseingriff in die Rechte der Hersteller auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen.
 - Eine Obergrenze ist zudem notwendig, um eine Abgabexplosion und damit verbundene Nachteile für den Standort Deutschland zu verhindern.
 - Das Erfordernis der Rechtssicherheit gebietet eine Begrenzung der Abgaben.
 - Sachgerecht ist eine Begrenzung bei maximal 2 bis 3 Prozent des Verkaufspreises.
 - Die prozentuale Obergrenze findet in zahlreichen EU-Ländern Anwendung und ist in der Praxis problemlos umsetzbar.
 - Durch die Obergrenze wird es nicht zu Einnahmeeinbrüchen kommen, da durch den Regierungsentwurf gleichzeitig die Abgabenbasis erheblich verbreitert wird.
- Die Begrenzung der Abgaben auf Geräte, die nur in nennenswertem Umfang zum Kopieren von Urheberwerken genutzt werden (sog. de-minimis-Regel), ist sachgerecht und verfassungsrechtlich geboten.
 - Durch das tatbestandseingrenzende Kriterium des „nennenswerten Umfangs“ wird zu Recht sichergestellt, dass nicht jedwedes Gerät mit Speichermöglichkeit mit einer Abgabe belegt werden kann.
 - Der mit der Geräteabgabe einhergehende Grundrechtseingriff in die Rechte der Hersteller wird damit auf ein angemessenes, dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot sowie dem Gleichheitsgebot entsprechendes Maß begrenzt.
 - Die in der Entwurfsbegründung genannte 10 Prozent-Grenze ist ein sinnvolles Auslegungskriterium.
- Kopien im Internet müssen von der Pauschalabgabe ausgenommen sein.
 - Bezahlangebote werden bereits individuell vergütet – bei freiwilligem Verzicht auf Schutzmaßnahmen rechtfertigt sich die Abgabe nicht.
 - Da Pauschalabgaben nicht Piraterieakte kompensieren, verbleibt kein Raum für die Abgabe im Internet.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 3

Inhalt

Zusammenfassung:	2
1 Braucht man eine Neuregelung des Vergütungssystems?	4
1.1 Das Pauschalabgabensystem rechtfertigt sich nur in der analogen Welt, in der die individuelle Lizenzierung nicht möglich ist.	4
1.2 Standortnachteile durch Pauschalabgaben	5
1.3 §§ 54ff UrhG und Anlage zu § 54d sind nicht mehr zeitgemäß	5
1.4 Nach geltendem Recht droht eine Abgabexplosion.....	7
2 5-Prozent-Obergrenze und de-minimis-Klausel („10-Prozent-Grenze“) im Lichte des Verfassungsrechts.	8
2.1 Verbindliche Obergrenze als Gebot der Rechtssicherheit – 5-prozentiger Anteil am Gerätepreis als verfassungsmäßig gebotener Höchstbetrag	8
2.2 De-minimis-Klausel als Verfassungsgebot	9
3 Prozentuale Obergrenze der Abgaben („5 Prozent-Obergrenze“)	10
3.1 Obergrenze ist notwendig, um Abgabexplosion zu verhindern	10
3.2 Höhe der Obergrenze: bereits 5 Prozent sind zu hoch	10
3.3 Obergrenze verhindert weitere Standortnachteile	10
3.4 Prozentuale Obergrenze führt nicht zu Abgabeneinbrüchen.....	12
3.5 Prozentuale Obergrenze ist in der Praxis anwendbar	13
4 Begrenzung der Abgaben auf Geräte, die nur in nennenswertem Umfang zum Kopieren genutzt werden	14
4.1 Erforderliches Kriterium, um die vergütungspflichtigen Geräte einzugrenzen	14
4.2 10-Prozent-Regelung zum nennenswerten Umfang ist nur Auslegungshilfe	14
4.3 Die de-minimis-Klausel ist praktikabel und sinnvoll.....	15
5 Bewährung: Überprüfung in 3-5 Jahren	15
6 Übergangsregelung	15
7 Keine Gerätevergütung für Kopien im Internet	15
7.1 Pauschalabgaben neben Bezahlangeboten bedeuten eine Doppelzahlung.....	16
7.2 Verzichtet der Urheber freiwillig auf DRM, so ist eine Abgabe nicht gerechtfertigt.....	16
7.3 Geräteabgaben kompensieren nicht Piraterieakte	17
8 DRM-gestützte Individuallizenzierung ersetzt bereits die Geräteabgaben	18
9 Fazit für das Gesetzgebungsverfahren	19
Anlagen 1 bis 3	19

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 4

1 Braucht man eine Neuregelung des Vergütungssystems?

Die vergangenen 10 Jahre haben das Urheberrecht wohl vor die größten Herausforderungen seiner Geschichte gestellt. Illegales Kopieren im Internet fügte den Rechteinhabern große Schäden zu. Im Kampf gegen die Online-Piraterie zeichnen sich aber erste Erfolge ab. Gleichzeitig wird mehr und mehr deutlich, welche enormen Chancen die technologische Entwicklung für die Urheber eröffnet. Digital-Rights-Management ermöglicht es Urhebern erstmals, die Nutzung ihres immateriellen Eigentums umfassend zu steuern und angemessen vergüten zu lassen. Kostenpflichtige DRM-gesteuerte Content-Angebote im Internet boomen.

Vor diesem Hintergrund steht der Gesetzgeber vor der Herausforderung, unser Urheberrecht für das gerade begonnene digitale Zeitalter neu auszurichten. Dazu gehört auch und gerade die Frage, wie das veraltete System der Pauschalabgaben zeitgemäß neu gestaltet werden kann.

1.1 Das Pauschalabgabensystem rechtfertigt sich nur in der analogen Welt, in der die individuelle Lizenzierung nicht möglich ist

Die Pauschalabgaben wurden eingeführt, weil die Privatkopie urheberrechtlich geschützter Werke nicht verhindert werden konnte und der eigentliche Nutzer nicht greifbar war, um einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Man hat dabei bewusst in Kauf genommen, dass der Gerätenutzer eine Abgabe unabhängig davon zahlt, ob er das Gerät überhaupt zur Vervielfältigung von Urheberwerken nutzt. Die damit einhergehende Inanspruchnahme Dritter, hier der Gerätehersteller, ist aber nur im Interesse hochrangiger Rechtsgüter zulässig und wurde nur akzeptiert, weil es in der analogen Welt nicht möglich war, das Kopierverhalten zu kontrollieren und eine individuelle Abrechnung der einzelnen Nutzungen zu ermöglichen.

Die digitale Welt eröffnet jedoch vollkommen andere Möglichkeiten. So kann der Rechteinhaber bei im Internet zugänglich gemachten Werken selbst bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen er Kopien zulassen will oder nicht, so dass eine Pauschalvergütung nicht mehr angemessen ist. Dem Rechteinhaber hier aus Gewohnheit die Wahlmöglichkeit zwischen individueller Abrechnung und Pauschalabgabe oder gar die Möglichkeit zur Kumulation beider Abgaben zu lassen, ist nicht mit den Anforderungen für eine Inanspruchnahme Dritter vereinbar.

Gerade für Kopien im Internet sind Geräteabgaben nicht zu rechtfertigen und können nicht funktionieren: handelt es sich um geschützte Bezahlangebote (z.B. iTunes), so wird der Urheber bereits individuell entlohnt. Verzichtet er freiwillig auf Schutz und Vergütung (z.B. aus Vermarktungszwecken), so rechtfertigt sich keine Vergütung durch Geräteabgaben (Siehe ausführlich hierzu unter Ziffer 7).

In der digitalen Welt treten die Einnahmen aus individueller Lizenzierung an die Stelle der Gerätevergütung. Schon heute ist ersichtlich, dass diese Einnahmen die Geräteabgaben in ihrer Bedeutung weit hinter sich lassen werden.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 5

1.2 Standortnachteile durch Pauschalabgaben

In keinem anderen EU-Land wird die Ausweitung der Geräteabgaben so forciert wie in Deutschland.¹ In vielen anderen Ländern dagegen sind gar keine oder nur wenige Geräte abgabepflichtig, wie aus den beigefügten Übersichten ersichtlich ist (Anlagen 1 und 2, siehe unten S. 20 f.).

Die Folge sind Wettbewerbsverzerrungen, Firmenabwanderungen, der Verlust von Arbeitsplätzen etc. Vor allem der Handel ist bedroht, wenn die Käufer auf das Ausland ausweichen. Übrigens sind Einnahmeverluste der Rechteinhaber direkte Folge dieser Wettbewerbsnachteile – Privatkunden, die Ihre Ware im Ausland beziehen (Internet-Shops) zahlen keine Abgabe!

1.3 §§ 54ff UrhG und Anlage zu § 54d sind nicht mehr zeitgemäß

Es ist offensichtlich, dass die §§ 54ff UrhG und insbesondere die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG – die für das analoge Zeitalter ausgerichtet waren – heute vollkommen überholt sind. Die Regelungen sind nicht mehr praxistauglich:

- Bestimmtheitskriterium

Nach §§ 54, 54a UrhG ist das Bestimmtheitskriterium maßgeblich für die Vergütungspflicht eines Gerätes. Es wurden und werden zahlreiche Prozesse um die Frage der Bestimmtheit des Gerätes geführt.² Diese Regelung geht vollkommen an der Praxis vorbei. Bei allen neuen Geräten wird man sich die Frage der Bestimmtheit vergeblich stellen, denn sie sind multifunktional angelegt.

- Kategorisierung der Geräte und Träger

Es ist heute nicht mehr möglich, die Geräte in die vorgegebenen Kategorien einzuordnen. Ein PC z.B. ist kein Reprografiegerät, das der Gesetzgeber bei Schaffung der Anlage im Auge hatte. Auch können Geräte überhaupt nur mit einem Speicher zum Kopieren genutzt werden. Soll neben dem Gerät auch noch der darin eingebaute Speicher einer Abgabe unterliegen? Es käme zu einer Doppelabgabe. Hier besteht außerordentliche Rechtsunsicherheit.

Vollkommen überholt ist die Unterscheidung zwischen Schwarz-Weiß- und Farbgeräten im Reprografiebereich. Multifunktionsgeräte sind beispielsweise im unteren Preissegment ausschließlich als Farbgeräte erhältlich. Wenn hier der genannte Tarif auch noch verdoppelt wird, weil es sich um ein Farbgerät handelt, würde sich der Verkaufspreis solcher Geräte durch die Abgabe verdoppeln.³

¹ Übersicht zur Abgabensituation in der EU (Anlage 5): CLRA, Analysis of National Levy Schemes and the EU Copyright Directive, April 2006, www.eicta.org/files/LegalStudy-100413A.pdf und EICTA, Update of levies overview, February 2006 (Stand Oktober 2006). Eine umfassende, allerdings nicht mehr ganz aktuelle Übersicht findet sich in: CLRA, Levies Collection Study, April 2006, S.119 ff., www.eicta.org/files/Levies%20Collection-100413A.pdf.

² Besonders problematisch: in BGHZ 121, 215, 218 f. (Readerprinter) hat der BGH bereits als ausreichend angesehen, wenn mit einem Gerät bis zu 0,3 Prozent urheberrechtlich relevantes Material kopiert wird, um es als bestimmt i.S.d. Gesetzes anzusehen und den vollen Vergütungssatz nach Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG auszulösen. Zu den derzeit laufenden Gerichtsverfahren siehe Anlage 3 (unten S. 22 f.).

³ Z.B. der HP Officejet 4315, (MFG 14 S./Min), wurde im Oktober 2006 für ca. 86 Euro verkauft. Gefordert wird eine Abgabe von 102,26 €.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 6

Die festgeschriebenen Vergütungstarife stammen von 1985 und spiegeln die damalige Situation wieder. Wenn man berücksichtigt, dass z.B. ein Kopiergerät damals das 50- bis 100-fache von einem heutigen Kopiergerät kostete (verkauft wurden aber geringere Stückzahlen!), die Abgabe aber heute immer noch die gleiche ist, wird offensichtlich, dass hier Handlungsbedarf besteht.

■ Vervielfältigungskette

Heute sind an einem Vervielfältigungsvorgang zumeist mehrere Geräte beteiligt. Der PC wird beispielsweise i.d.R. im Zusammenspiel mit CD Brenner, DVD-Brenner, Scanner und MP3-player benutzt. Alle diese Geräte in der Vervielfältigungskette sind bereits abgabepflichtig. Aber es handelt sich nach wie vor nur um einen Vervielfältigungsvorgang. Hinzu kommen noch Abgaben auf die verschiedenen Träger, die in den Geräten eingebaut sind oder auswechselbar zur Verfügung stehen. Eine derartige Kumulation der Abgaben ist systemwidrig. Dies hat auch der BGH in seiner Scanner-Entscheidung konstatiert⁴.

Die Ausführungen zeigen, dass die Regelungen in der Anlage zu § 54d UrhG vollkommen überholt und in der Praxis nicht mehr anwendbar sind. Der in rechtsstaatlicher Hinsicht zwingend erforderliche Bestimmtheitsgrundsatz ist mit der Anlage nicht mehr erfüllt.

— Eine Neuregelung ist daher dringend geboten. Wir begrüßen, die Regelung der Vergütungssätze zukünftig den Parteien zu überlassen.

⁴ BGH Urteil vom 05.07.2001, I ZR 335/98.

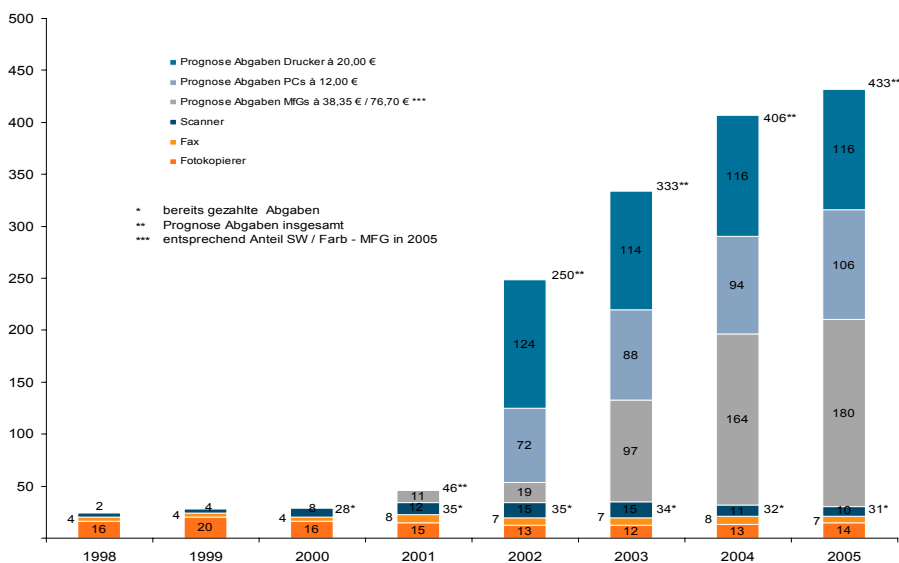
Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 7

1.4 Nach geltendem Recht droht eine Abgabexplosion

Die Verwertungsgesellschaften fordern derzeit vollkommen überhöhte Abgaben. Legt man bspw. den von der VG Wort veröffentlichten Tarif für Drucker zu Grunde (Abgabe i.H.v. 20 Euro für den kleinsten Farbdrucker), würde sich die Abgabe im Einstiegssegment auf 50 Prozent und mehr des Gerätepreises belaufen.⁵ Betrachtet man die aktuellen Forderungen allein der VG Wort, ergibt sich folgendes Bild:



Obige Grafik zeigt, welche Steigerung der Geräteabgaben derzeit allein durch die Forderungen der VG Wort droht. Würde man bei dem PC nicht den von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Tarif in Höhe von 12 Euro, sondern den von der VG Wort veröffentlichten und ursprünglich geforderten Tarif in Höhe von 30 Euro berücksichtigen, käme es in 2005 sogar zu einer Steigerung auf 700 Mio. Euro. Dazu käme noch die ZPÜ-Forderung in Höhe von 18,42 pro PC, womit die Abgaben bei über 860 Mio. Euro pro Jahr lägen⁶.

Solche Forderungen sind vollkommen inakzeptabel. Dies gilt selbst dann, wenn sie letztendlich niedriger ausfallen würden, weil z.B. die Schiedsstelle und die Gerichte einen niedrigeren Satz als angemessen erachten. Denn die aufgestellten „Mondtarife“ sind für die Hersteller maßgeblich, um die erforderlichen Rückstellungen zu bilden, was über die Jahre hinweg zu exorbitanten Belastungen führt. Zum anderen droht auch bei geringeren Sätzen eine untragbare Abgabexplosion.⁷

⁵ Die VG Wort verlangt 20 Euro für einen Farbdrucker mit weniger als 12 Seiten/min Druckgeschwindigkeit. Im Oktober 2006 wurde z.B. der Lexmark Z645 (Farb-TS 9 S./Min) für ca.33 Euro verkauft.

⁶ Nach BITKOM-Informationen lag die Gerätevergütung in 2005 bei ca. 124 Mio. Euro. Zu den einzelnen Forderungen und dem Stand der jeweiligen Gerichtsverfahren siehe Anlage 3 (unten S. 22 f.).

⁷ Bei Multifunktionsgeräten wurde bisher sogar der enorm hohe Kopierertarif bejaht, für den PC wären nach derzeitigem Verfahrensstand immer noch 30,42 Euro zu zahlen und auch bei Druckern drohen nach den bisherigen Verfahren immer noch zwischen 8 und 70 Euro pro Drucker, abhängig von der Druckgeschwindigkeit. Gerade beim Drucker oder PC gilt aber: Abgaben für Kopien fallen bereits auf die Verbundgeräte an (Scanner!). Meist dient ein Drucker auch nicht zum Kopieren, sondern zum Drucken eigener Inhalte, also im Verbund mit dem PC wie eine moderne Schreibmaschine.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 8

2 5-Prozent-Obergrenze und de-minimis-Klausel („10-Prozent-Grenze“) im Lichte des Verfassungsrechts

Bevor im Detail auf die Frage der Sachgerechtigkeit einer Obergrenze bei 5 Prozent des Verkaufspreises (s.u. Ziffer 3) bzw. das Erfordernis des nennenswerten (Kopier-) Umfangs (s.u. Ziffer 4) eingegangen wird, ist eingangs zusammenfassend auf die zentrale, voreingreifliche Frage der Eingriffswirkung der Urheberrechtsabgabe hinzuweisen.

Der BITKOM hat diese Frage durch ein Rechtsgutachten des renommierten Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Degenhart, Universität Leipzig, klären lassen, welches seit September 2006 vorliegt.⁸ Im Folgenden wird auf die maßgeblichen Ausführungen von Prof. Degenhart Bezug genommen.

In der zu Recht vom Gedanken des Urheberschutzes dominierten Debatte wird nämlich nur allzu leicht übersehen, dass die Regelungen der §§ 54, 54a Reg-E im Verhältnis zu den Herstellern einen Grundrechtseingriff darstellen.⁹ Sie werden gezielt in Anspruch genommen und ihnen werden gezielt Kostenlasten auf Grund ihrer beruflich-gewerblichen Tätigkeit auferlegt. Damit wird in ihre Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG, jedenfalls aber in ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Daher gilt wie für jeden Grundrechtseingriff: der Eingriff muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Er bedarf eines legitimierenden Grundes und er muss verhältnismäßig – und dies bedeutet auch zumutbar – sein.¹⁰ Prof. Degenhart weist in seinem Gutachten zutreffend darauf hin, dass es hierfür maßgeblich auf die Intensität des Eingriffs ankommt. Dabei ist aus Sicht des BITKOM entscheidend, dass, anders als bei der vergleichbaren Regelung im UrhG 1965, von der generellen Abwälzbarkeit der auf den Gerätepreis erhobenen Pauschalvergütung auf die Endverbraucher in der aktuellen Wettbewerbssituation nicht mehr ausgegangen werden kann. Die gilt vor allem im Bereich der Verbrauchsgüter. Umso wichtiger ist eine Begrenzung dieser Vergütung dem Grunde wie der Höhe nach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.¹¹

2.1 Verbindliche Obergrenze als Gebot der Rechtssicherheit – 5-prozentiger Anteil am Gerätepreis als verfassungsmäßig gebotener Höchstbetrag

Prof. Degenhart legt weiter dar: „... die Belastungen, die auf die Hersteller zukommen, müssen vorhersehbar und berechenbar sein. Dies ist ein Gebot der Rechtssicherheit.“¹² Deshalb muss eine Obergrenze festgelegt werden. Darin liegt kein Widerspruch zum angestrebten Systemwechsel von einer verbindlichen Festlegung fester Vergütungssätze hin zur Selbstregulierung der Beteiligten. Die ausdrückliche Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle in § 54a Abs. 4 RegE dient vielmehr der Rechtssicherheit im Stadium des legislativen Übergangs.¹³

⁸ Prof. Dr. iur. Christoph Degenhart, Verfassungsfragen urheberrechtlicher Geräteabgaben nach dem „2. Korb“, Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, insbesondere § 54 a UrhG-E, 1. September 2006. Im Folgenden: Gutachten Degenhart. Das vollständige Gutachten findet sich in Anlage 4.

⁹ Gutachten Degenhart, S. 19 ff.

¹⁰ Gutachten Degenhart, S. 23.

¹¹ Gutachten Degenhart, S. 38 ff. und S. 42 ff.

¹² Gutachten Degenhart, S. 47.

¹³ Gutachten Degenhart, S. 41.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 9

„Sieht man den Gerätepreis als sachgerechte Bemessungsgrundlage, dann kann eine verbindliche Obergrenze nur mit einem bestimmten, prozentualen Anteil am Gerätepreise angegeben werden.“¹⁴ Im Vergleich zur seinerzeit verfassungsmäßigen fünfprozentigen Geräteabgabe nach § 53 Abs. 5 RegE 1965 haben sich maßgebliche Bewertungsparameter zu Lasten der Hersteller verschoben; dies gilt u.a. für die Abwälzbarkeit der Abgabe.¹⁵ Annähernd stabile oder möglicherweise auch ansteigende Einnahmen der Verwertungsgesellschaften, von denen der Gesetzgeber ausgehen darf, sind darüber hinaus maßgebliches Indiz für die Ausgewogenheit auch der Neuregelung.¹⁶ Die Begrenzung der Geräteabgabe auf fünf vom Hundert des Gerätepreises bedeutet daher im Ergebnis keine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentumsrechte der Urheber.¹⁷ Sie ist darüber hinaus auch aus der Sicht der eingriffsmäßig betroffenen Hersteller geboten, um ihnen gegenüber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit effektiv zu wahren und Rechtssicherheit zu schaffen.

Wie schon bei der seinerzeitigen Bestimmung des § 53 Abs. 5 UrhG 1965, muss es sich auch bei der des § 54a Abs. 4 Satz 2 UrhG-E um einen nicht den Regelfall bildenden, echten Höchstbetrag handeln.¹⁸

2.2 De-minimis-Klausel als Verfassungsgebot

Zur Schaffung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Urheber- und Herstellerinteressen führt Prof. Dr. Degenhart in seinem Rechtsgutachten weiter wie folgt aus: „...Die Kriterien hierfür werden verfassungsrechtlich nicht en détail vorgegeben. Der Gesetzgeber darf typisieren. Das in § 54 Abs. 1 UrhG-E enthaltende, einschränkende Kriterium der Nutzung in nennenswertem Umfang bildet jedoch ein notwendiges Korrektiv für die weite Fassung des Tatbestands und das grobe Raster der gesetzlichen Typisierung. Die de-minimis-Klausel trägt dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ebenso Rechnung, wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie ist mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar, da nicht jede geringfügige Nutzung vergütet werden muss. Die de-minimis-Klausel des Entwurfs ist also verfassungskonform. Sie ist darüber hinaus verfassungsrechtlich geboten. Sie ist unverzichtbar, um den mit der Geräteabgabe erfolgenden Grundrechtseingriff bereits im Tatbestand auf ein gegenüber den Herstellern angemessenes, dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot wie dem Gleichheitsgebot konformes Maß zu begrenzen.“¹⁹

Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen kommt den weiteren Aspekten zur Frage der Sachgerechtigkeit einer Höchstbegrenzung auf 5 Prozent des Gerätepreises (s.u. Ziffer 3) und der de-minimis-Klausel (s.u. Ziffer 4) besondere Bedeutung zu.

¹⁴ Gutachten Degenhart, S. 47.

¹⁵ Gutachten Degenhart, S. 49.

¹⁶ Gutachten Degenhart, S. 51.

¹⁷ Gutachten Degenhart, S. 50 ff.

¹⁸ Gutachten Degenhart, S. 52 f.

¹⁹ Gutachten Degenhart, S. 73 f. Dazu im Detail auf S. 38 ff. des Gutachten.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 10

3 Prozentuale Obergrenze der Abgaben („5 Prozent-Obergrenze“)

3.1 Obergrenze ist notwendig, um Abgabexplosion zu verhindern

Die im Regierungsentwurf festgeschriebene prozentuale Obergrenze der Geräteabgabe ist für die Gerätehersteller von maßgeblicher Bedeutung, um zumindest einen gewissen Grad an Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Wie bereits oben unter Ziffer 1.4 dargelegt, stellen die Verwertungsgesellschaften derzeit wirtschaftlich untragbare Forderungen auf.

3.2 Höhe der Obergrenze: bereits 5 Prozent sind zu hoch

Die Obergrenze bei 5 Prozent gemessen auf den Geräteverkaufspreis ist schon deutlich mehr, als objektiv tragfähig ist. Berücksichtigt man, dass Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der Gerätepreis und nicht der Herstellerabgabepreis ist, beläuft sich die Abgabe für den Hersteller tatsächlich auf rund 8,4 Prozent. Hier stellt sich offensichtlich die Frage der Verhältnismäßigkeit der Abgabe, insbesondere wenn man die marginalen Margen im niedrigen einstelligen Prozentbereich berücksichtigt und sich die Abgabensituation in den anderen EU-Ländern betrachtet, in denen sich die prozentuale Geräteabgabe – wenn es sie gibt – meist auf den Herstellerabgabepreis bezieht. Wir halten Sätze von maximal 2 bis 3 Prozent für angemessen.

3.3 Obergrenze verhindert weitere Standortnachteile

Innerhalb Europas unterscheiden sich die Abgabensysteme stark²⁰. Deutschland gehört zweifellos zu den Ländern mit der umfassendsten Abgabenbelastung. Die Verwertungsgesellschaften wollen dies offenbar nicht wahrhaben, wenn sie auf die Handvoll Gerätetarife verweisen, die in Europa tatsächlich noch über den deutschen Abgaben liegen.²¹ Tatsächlich zeigt allein ein Vergleich mit unseren Nachbarländern die Spitzenbelastung in Deutschland:

²⁰ Übersicht zur Abgabensituation in der EU (Anlage 5): CLRA, Analysis of National Levy Schemes and the EU Copyright Directive, April 2006, www.eicta.org/files/LegalStudy-100413A.pdf und EICTA, Update of levies overview, February 2006 (Stand Oktober 2006).

²¹ Scanner in Österreich, Hochleistungskopierer in Belgien.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 11

	D	CZ ²²	A	CH ²³	F	L ²⁴	B	NL	DK	PL ²⁵
Video-Rekorder	9,21	3 %	-	-	-	-	3%	-	-	3 %
DVD-Brenner	9,21	-	-	-	-	-	-	-	-	3 %
Farbkopierer (1-12 Seiten/min)	76,70	23 - 45	93,33	-	-	-	4,25 – 51,08 ²⁶	-	-	< 1,12 %
Farbkopierer (70 Seiten/min)	613,56	423	364,04	-	-	-	688,12	-	-	2,4 %
Farbdrucker (1-12 Seiten/min)	20,00²⁷	-	4,5 % ²⁸	-	-	-	-	-	-	-
MFG (Farbe, 1-12 Seiten/min)	76,70²⁹	-	4,5 % ³⁰	-	-	-	4,25 - 51,08 ³¹	-	-	< 1,12 %
PC	30,42³²	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteile sind schon jetzt Folge dieser Unterschiede. Der Käufer weicht – übrigens ganz legal – in abgabenfreie Nachbarländer aus, vor allem durch Verkäufe über das Internet. Umsatzeinbußen für Hersteller und Handel einhergehend mit Verlust von Arbeitsplätzen und Firmenabwanderungen sind die Folge. Und: Die Abgaben fallen dann ganz aus.

Da innerhalb der EU relevante Vorschriften wie z.B. die Gewährleistungsrechte immer stärker harmonisiert sind, wird der Preis – zumindest im Internet – zum entscheidenden Kriterium. Solche Ausweichbewegungen zum Internethandel sind messbar: bereits 4,9 Mio. Deutsche, d.h. rund 10 Prozent der Internetnutzer, kaufen bereits Computer-Hardware im Internet.³³

Das Argument, dass es in anderen Ländern, z.B. Großbritannien, gar keine Abgaben gibt und die Gerätepreise trotzdem über dem deutschen Preisniveau liegen, ist nicht zielführend. Deutschland

²² Der Gesetzesvorschlag zur Neuregelung der Abgaben sieht zwar eine Erstreckung auf MFGs, Scanner und Drucker vor, jedoch mit ausdrücklicher Anbindung an den Nettopreis, im Schnitt bei etwa 5 Prozent.

²³ In der Schweiz sind Reprografiegeräte nicht als solche abgabenpflichtig. Firmen müssen Abgaben nach ihrer Mitarbeiterzahl entrichten.

²⁴ Einführung von Abgaben wird diskutiert.

²⁵ In Polen gibt es eine Abgabe auf Computer Hard Disc Drive HDD in Höhe von 1 Prozent des Verkaufspreises. Für den Computer an sich gibt es keine Abgabe.

²⁶ unter 6 Seiten/min = 4,25 €. 6 - 9 Seiten/min = 15,61 €. 10-19 Seiten/min = 51,08 €.

²⁷ Drohende (rückwirkende) Forderung, Gerichtsverfahren beim BGH anhängig. Die Schiedsstelle hat Tarife bis 35 Euro vorgeschlagen, Vorschlag wurde von den Parteien abgelehnt. Siehe Anlage 3 (unten S. 22 f.).

²⁸ Abschluss Gesamtvertrag in 09/2006: durchschnittlich 4,5 Prozent (bezogen auf Herstellerabgabepreis).

²⁹ Drohende (rückwirkende) Forderung, Gerichtsverfahren beim BGH anhängig. Bzgl. MFG wird die Abgabe nicht dem Grunde nach, sondern nur der Höhe nach bestritten. Siehe Anlage 3 (unten S. 22 f.).

³⁰ Abschluss Gesamtvertrag in 09/2006: durchschnittlich 4,5 Prozent (bezogen auf Herstellerabgabepreis).

³¹ Unter 6 Seiten/min = 4,25 Euro, 6 – 9 S/min = 15,61 Euro, 10 – 19 S/min = 51,08 Euro. Allerdings richtet sich der Tarif nach der Hauptfunktion und liegt im günstigsten Fall zwischen 4,16 und 16,00 €.

³² Drohende (rückwirkende) Forderungen: ZPÜ = 18,42 Euro und VG Wort = 12 Euro (Vorschlag Patent- und Markenamt). Gerichtsverfahren der VG Wort beim BGH anhängig, Schiedsstellenverfahren der ZPÜ läuft. Siehe Anlage 3 (unten S. 22 f.).

³³ ACTA 2006, Neue Dynamik in den Internetmärkten, 11. Oktober 2006, S.31.

Stellungnahme

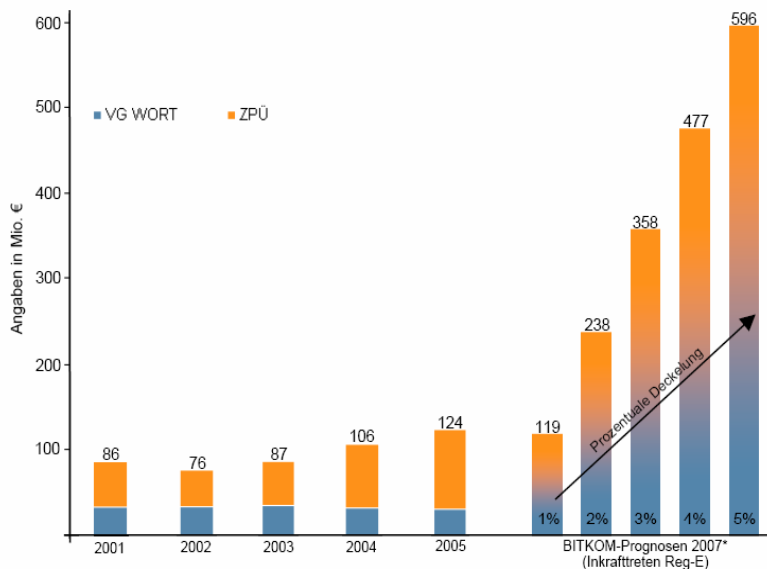
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 12

ist ein hart umkämpfter, wenn nicht der am härtesten umkämpfte Markt in Europa. Abgaben sind dabei selbstverständlich nur einer von mehreren preisbildenden Faktoren. Niedrige Gerätepreise trotz hoher Abgaben bedeuten, dass die Abgaben nicht mehr voll an die Verbraucher weitergegeben werden (können).

3.4 Prozentuale Obergrenze führt nicht zu Abgabeneinbrüchen

Durch die Neuregelung wird es nicht zu einem Rückgang der Vergütung kommen. Vielmehr sind nach dem RegE Einnahmen der Verwertungsgesellschaften bis zu 600 Mio. Euro möglich. Dies liegt vor allem darin begründet, dass mit dem neuen Gesetz das Ziel verfolgt wird, die Abgabenlast auf zusätzliche neue Schultern zu verteilen, d.h. mehr Geräte als bisher in die Abgabepflicht einzubeziehen. Richtig ist, dass bei einzelnen Geräten der Tarif möglicherweise sinken wird. Bei anderen Geräten ist dafür aber eine Erhöhung möglich. Die folgende Grafik zeigt, dass eine 5-Prozent-Abgabe die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften vervielfachen würde:



*Die genaue Aufteilung der zukünftigen Abgaben zwischen ZPÜ und VG WORT kann BITKOM nicht prognostizieren, weil nicht klar ist, wie die bedeutenden Mehreinnahmen durch PCs zwischen den Verwertungsgesellschaften aufgeteilt werden.

Die prozentuale Deckelung bezieht sich jeweils auf alle Geräte. Welcher Prozentsatz letztendlich pro Gerät Anwendung finden wird, muss durch Studien zur Nutzungsrelevanz ermittelt werden.

Das Maß der tatsächlichen Nutzung ist noch nicht berücksichtigt, da die Nutzungsrelevanz erst durch Studien ermittelt werden muss.

Die Grafik zeigt, dass die Verwertungsgesellschaften bei einer 5-Prozent-Abgabe Einnahmen in Höhe von jährlich fast 600 Mio. Euro hätten. Das ist eine astronomische Summe im Vergleich zu den 124 Mio. Euro im Jahre 2005. Die Steigerung ist derart exorbitant, dass es auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung, die bei einigen Geräten ggf. unter 100 Prozent liegen wird, und bei Anwendung eines niedrigeren Prozentsatzes zu einer Einnahmensteigerung seitens der Verwertungsgesellschaften käme. Schon bei einer 2-Prozent-Abgabe würden sich die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften gegenüber 2005 fast verdoppeln. In der Praxis werden die Einnahmen zwischen den bisherigen Einnahmen und den möglichen Spitzenwerten liegen. Noch nicht berücksichtigt sind Abgaben auf neue Geräte wie Handys mit MP3-Funktion.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 13

Ebenfalls außen vorgelassen sind die Einnahmen, die die Urheber durch die Einzellizenzierung erwerben.

Die Behauptungen der Verwertungsgesellschaften, dass die Angaben der Industrie falsch seien, und es zu Einnahmeneinbrüchen kommen wird, sind nicht durch nachvollziehbare Prognosen belegt. Auch das 150 Seiten starke Weißbuch des Aktionsbündnis Kopiervergütung vom Oktober 2006 (bei dem die Verwertungsgesellschaften mitwirken) enthält keine einzige vollständige Prognose zur Abgabentwicklung unter dem RegE. Stattdessen führen die Verwertungsgesellschaften immer nur einzelne Geräte an, deren Abgaben tatsächlich sinken würden.³⁴ Dass für einzelne Geräte die Abgaben sinken können, verschweigt auch die Industrie nicht. Teilweise werden Mehreinnahmen durch neue Geräte verschwiegen oder aber schlichtweg falsche Daten zugrunde gelegt. Die Darstellungen der Verwertungsgesellschaften sind schlichtweg irreführend und tendenziös.

3.5 Prozentuale Obergrenze ist in der Praxis anwendbar

Prozentuale, auf den Preis bezogene Begrenzungen der Abgaben sind in Europa keinesfalls eine Seltenheit.³⁵ In Polen, Bulgarien, Estland, Griechenland, und der Slowakei sind alle Abgaben als Prozentsatz festgelegt. In der Tschechischen Republik und Litauen werden die Abgaben größtenteils prozentual bestimmt, in Italien, Belgien und Portugal ist dies bei einigen Abgaben der Fall. In Österreich wurde gerade ein Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Industrie für Drucker und MFGs unterzeichnet, wonach die Hersteller eine Abgabe von weniger als 5 Prozent gerechnet auf den Herstellerabgabepreis zu zahlen haben. In der Tschechischen Republik soll demnächst die prozentuale Anbindung ausgeweitet werden; Bemessungsgrundlage soll der Nettoverkaufspreis sein. In Ungarn wurde im vergangenen Jahr für Flachbett-MFG eine Obergrenze bei 2 Prozent des Verkaufspreises eingeführt.

Die Regelungen in den Nachbarländern machen deutlich, dass eine prozentuale Obergrenze verbreitet, für alle Beteiligten akzeptabel und in der Praxis auch anwendbar ist.

Auch die 5 Prozent-Grenze im RegE handhabbar, da sie nicht bei jedem Verkauf einzeln zu prüfen sein wird, sondern lediglich eines von mehreren Kriterien darstellt, nach denen sich der gesamtvertraglich oder tariflich festgelegte Vergütungssatz für eine Produktart oder -gruppe zu bemessen hat. Dies alles widerlegt mit Nachdruck die Behauptung der Verwertungsgesellschaften, die vorgesehene Regelung sei nicht praktikabel.

³⁴ V.a. den DVD-Brenner, siehe Weißbuch Aktionsbündnis Kopiervergütung, S.73. Im Executive Summary dazu auf S.4.

³⁵ Übersicht zur Abgabensituation in der EU (Anlage 5): CLRA, Analysis of National Levy Schemes and the EU Copyright Directive, April 2006, www.eicta.org/files/LegalStudy-100413A.pdf und EICTA, Update of levies overview, February 2006 (Stand Oktober 2006).

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 14

4 Begrenzung der Abgaben auf Geräte, die nur in nennenswertem Umfang zum Kopieren genutzt werden

Die im RegE vorgesehene so genannte de-minimis-Klausel, wonach nur Geräte abgabepflichtig sind, die in nennenswertem Umfang zum abgaberelevanten Kopieren genutzt werden, ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten (siehe oben unter 2.2), sondern für die Bestimmung der Abgabepflicht auch sinnvoll.

4.1 Erforderliches Kriterium, um die vergütungspflichtigen Geräte einzugrenzen

Es ist rechtsdogmatisch dringend erforderlich sicherzustellen, dass nicht jedes Gerät, das irgendwie speichern kann, abgabepflichtig ist. Der Gesetzgeber wird kaum intendieren, zukünftig über die Abgabepflicht eines modernen Kühlschranks mit Computertechnik – der in Zukunft vielleicht selbst im Internet einkaufen kann – diskutieren zu wollen. Das bisherige Tatbestandsmerkmal der Bestimmtheit wurde aus ähnlichen Erwägungen eingeführt. Wenn aber das bisherige Kriterium der Bestimmtheit fallen gelassen wird, muss ein neues tatbestandseingrenzendes Kriterium aufgenommen werden. Ohne ein solches Korrektiv wäre der Regierungsentwurf nicht tragbar, da praktisch jedes Gerät einer Abgabepflicht unterläge.

Die tatsächliche nennenswerte Nutzung ist ein aus rechtlicher Sicht gebotenes, gleichzeitig ein sinnvolles Kriterium. Denn es geht nicht in erster Linie darum, für welchen Verwendungszweck und mit welchen technischen Funktionen ein Gerät produziert wird, sondern darum, für was es letztendlich genutzt wird. Besteht eine – lediglich abstrakte technische – Vervielfältigungsmöglichkeit, macht es keinen Sinn, für solche Geräte eine Abgabe zu diskutieren.

Auch wird mit der Regelung sichergestellt, dass der mit der Erhebung der Abgaben verbundene bürokratische Aufwand im Verhältnis zu den Tantiemen steht, die an die Urheber ausgeschüttet werden. In den Unternehmen gibt es bereits jetzt Mitarbeiter, die sich fast ausschließlich mit dem Meldeverfahren zur Verfügungspflicht und den damit verbundenen Zahlungen befassen. Teilweise sind Wirtschaftsprüfer eingeschaltet, die ebenfalls bezahlt werden müssen. Wenn auch Geräte abgabepflichtig werden, die gerade nicht nennenswert für relevantes Kopieren benutzt und daher mit einer äußerst geringen Abgabe belegt würden, käme es nur zu einer Steigerung der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften und Hersteller, die Urheber würden aber kaum davon profitieren.

4.2 10-Prozent-Regelung zum nennenswertem Umfang ist nur Auslegungshilfe

Umstritten ist dagegen das Auslegungskriterium der so genannten „10-Prozent-Grenze“, welches sich nicht im Gesetztext selbst, sondern in der Begründung wieder findet (und dessen Bedeutung mithin deutlich relativiert).

In der Begründung zum Regierungsentwurf wird ausgeführt³⁶, dass ein solcher vergütungsfreier Bagatellbereich vorliegen kann, wenn der Nutzungsumfang zumindest unter 10 Prozent liegt. Eine solche Konkretisierung ist sinnvoll, um in der Praxis einen Anhaltspunkt für die Bewertung

³⁶ Auf S. 61.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 15

der Abgabepflicht der Geräte zu haben. Es handelt sich dabei um eine Auslegungsregel und nicht, wie die Verwertungsgesellschaften gerne darstellen, um eine starre gesetzliche Grenze von 10 Prozent.

4.3 Die de-minimis-Klausel ist praktikabel und sinnvoll

Die Verwertungsgesellschaften konstatieren, dass die de-minimis-Klausel in der Praxis zu Streitigkeiten führe, ob ein Gerät überhaupt der Abgabepflicht unterliegt. Hierzu sei zum einen angemerkt, dass das Maß der tatsächlichen Nutzung eines Gerätes für die Tarifaufstellung sowieso zu ermitteln ist. Es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand. Zum anderen verhindert die de-minimis-Klausel erst eine Vielzahl von Streitigkeiten, indem sie Klarheit schafft für diejenigen Geräte, die Kopierfunktionen nur ganz peripher ausüben (z.B. der Kühlschrank mit Computerchip).

5 Bewährung: Überprüfung in 3-5 Jahren

Das Urheberrecht befindet sich wie angesprochen in einer entscheidenden Umbruchphase. Einerseits sind sich alle Beteiligten bewusst, dass sämtliche Regelungen kritisch hinterfragt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen. Andererseits ist offensichtlich, dass zukünftige Entwicklungen und deren Folgen derzeit nur begrenzt vorhersehbar sind. Dies gilt insbesondere für die Prognosen zur Entwicklung des Abgabenvolumens und des DRM-Marktes. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, eine Überprüfung der Neuregelungen hinsichtlich ihrer Praxisauswirkungen nach 3-5 Jahren bereits jetzt im Gesetz festzuschreiben. Solche Evaluierungsregelungen sind der deutschen Gesetzgebung nicht fremd.³⁷ Für das Urheberrecht – welches die derzeit rasante technische Entwicklung auch nachvollziehen muss – ist eine solche Evaluierung auch sinnvoll.

6 Übergangsregelung

Da an die Gesamtvertragsparteien in Zukunft die hohe Anforderung gestellt wird, neue angemessene Vergütungssätze für viel mehr Geräte als bisher zu entwickeln und zu vereinbaren, ist BITKOM bereit, einer Übergangsregelung zuzustimmen, durch die das Inkrafttreten der neuen Vergütungsregelungen gesetzlich um höchstens (!) 12 Monate nach Verkündung des Gesetzes aufgeschoben wird. In dieser Zeit können die alten Vergütungsregeln fortgelten. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine Parallelanwendung beider Vergütungsregelungen ausgeschlossen ist, denn ansonsten ist mit Doppelbelastungen zu rechnen, die nicht zu rechtfertigen sind.

7 Keine Gerätevergütung für Kopien im Internet

Zentrales Anliegen der Industrie ist es, dass Privatkopien von Inhalten im Internet nicht mit Hilfe der Geräteabgabe kompensiert werden. Hierzu fordern wir eine eindeutige Regelung im RegE. Pauschalabgaben zur Kompensation von Kopien im Internet widersprechen dem Grundkonzept des Pauschalabgabensystems.

³⁷ Vgl. z.B. Art. 22 Abs.3 Terrorismusbekämpfungsg vom 9.1.2002.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 16

7.1 Pauschalabgaben neben Bezahlangeboten bedeuten eine Doppelzahlung

Die Online-Nutzer, die Download-Dienste in Anspruch nehmen, z.B. im Musikbereich, kaufen ihre Rechte im Wege der vertraglichen Primärüberlassung entsprechend den Nutzungsbedingungen, in denen z.B. geregelt ist, ob und wie oft kopiert werden darf. Der Urheber kann damit durch Lizenz- und Preisgestaltung seine Rechte beliebig vermarkten und eine entsprechende Vergütung erlangen. Weitere Urheberrechtsabgaben bedeuten eine unzulässige Doppelzahlung.

7.2 Verzichtet der Urheber freiwillig auf DRM, so ist eine Abgabe nicht gerechtfertigt

Werden urheberrechtlich relevante Inhalte kostenlos und ohne Nutzungsvereinbarung im Internet zur Verfügung gestellt, kann eine entsprechende Vervielfältigung nicht Grundlage für Pauschalabgaben sein.

Das Pauschalabgabensystem betrifft allein solche Konstellationen, in denen der Urheber mit der Primärvermarktung seines Werkes gleichzeitig die Möglichkeit einer nicht-kontrollierbaren Sekundärnutzung, eben der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, schafft. Klassisches Beispiel ist insoweit der Autor, der mit der Veröffentlichung seines Buches gleichzeitig die für ihn nicht-kontrollierbare Möglichkeit privater Fotokopien schafft. Er erhält durch die Pauschalabgabe einen Ausgleich seiner Verluste auf dem Primärmarkt – sein Buch wird nicht gekauft sondern Teile werden kopiert – infolge der vom Gesetzgeber eingeführten Legalisierung der Sekundärnutzung.

Bei der kostenlosen Bereitstellung von Inhalten im Internet fehlt aber gerade diese erforderliche Primärvermarktung. Derjenige, der sein Werk im Internet ohne technische Schutzmaßnahmen und ohne Nutzungsvereinbarung für jedermann frei zugänglich macht, hat sich bewusst für die freie Verbreitung entschieden. Gleichzeitig fehlt es an der Nicht-Kontrollierbarkeit der Sekundärnutzung. Er könnte Privatkopien mittels DRM unterbinden, tut es aber nicht. Damit entfällt die Rechtfertigung für eine Kompensation durch die Urheberrechtsvergütung.³⁸ Der gesetzlichen Vergütung durch die Pauschalabgabe kommt nicht die Aufgabe der allgemeinen Alimention nachlässiger Urheber, sondern lediglich diejenige der Kompensation nicht vermeidbarer Verluste zu.³⁹

In eine Welt, in der fast jeder urheberrechtliche Werke auch produzieren und veröffentlichen kann (zumeist absichtlich ohne Schutz im Internet – z.B. private Homepage), fragt sich, wie das System der Verwertungsgesellschaften und Pauschalabgaben funktionieren soll. Es müsste letztlich eine gigantische Umverteilungsmaschinerie in Gang gesetzt werden, die bei (fast) jedem Geld einsammelt und an (fast) jedem Geld ausschüttet. Auch müsste ein Großteil der Abgaben ins Ausland gehen, wo viele Internet-Inhalte herkommen.

³⁸ So erläutert Bornkamm: „Es erscheint nicht unbillig, den Wortautor, der sich darüber beklagt, dass die Internetnutzer seine Werke zum eigenen Gebrauch aus dem Internet herunterladen, um sie als Datei abzuspeichern oder um sie auszudrucken, auf die Möglichkeit zu verweisen, die Zustimmung für die Zugänglichmachung seines Werkes zu versagen.“ (in: FS Nordemann, S. 299/308).

³⁹ Entsprechend hat Frau Zypries konstatiert: „Was wir schützen können, das schützen wir. Wo wir nicht schützen können, da kassieren wir“, KUR 2003, 57/58).

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 17

Der Regierungsentwurf sieht aber trotz dieser Bedenken eine Pauschalvergütung für die Privatkopie im Internet vor. Der freiwillige Verzicht auf DRM-Schutz lässt nicht die Geräteabgaben entfallen. Die Begründung, man dürfe den Urhebern nicht vorschreiben, wie sie ihr Eigentum schützen müssen, ist eher akademisch und trifft nicht den Kern der Problematik. Übertragen auf ein Beispiel hätte der Grundgedanke des RegE folgende Konsequenz: Ein Uhrenhändler stellt einen Stand mit echten Rolex-Uhren in einer Fußgängerzone auf. Er weiß, er könnte die Uhren aktiv verkaufen, aber er setzt sich in ein Cafe um die Ecke und kassiert das Geld von der Diebstahlsversicherung, wenn abends Uhren fehlen. In der Realität wird nur keine Diebstahlsversicherung einen etwaigen Verlust ersetzen. Die Verwertungsgesellschaften und leider auch die Regelungen im RegE erwarten aber von der ITK-Industrie, dass sie als Versicherung einspringt für Urheber, die ihre „Ware“ nicht selbst schützen und vermarkten wollen, obwohl sie es könnten. Die Zeche muss die Industrie zahlen.

7.3 Geräteabgaben kompensieren nicht Piraterieakte

Schließlich können illegale Downloadmöglichkeiten nicht als Argument für die Erhebung von Urheberrechtsabgaben angeführt werden, da diese nicht der Kompensation von Piraterieakten dienen. Werden Schutzmaßnahmen des Urhebers umgangen, handelt es sich bereits nach heutiger Rechtslage um illegale Kopien, § 95a Abs. 1 UrhG. Übrigens: Oft wird die Urheberabgabe leider als eine Art Strafabgabe für illegales Kopieren missverstanden. Eine Kollektivstrafe, mit der die Schäden durch kriminelle Verletzungen des Urheberrechts sozialisiert werden sollen. Genau das ist die Abgabe aber nicht, und das soll sie auch nicht sein. Individuelle Lizenzierung zeigt hier einen weiteren Vorteil gegenüber Pauschalabgaben: Sie vermittelt ein besseres Rechtsbewusstsein, da sie den individuellen Wert geistiger Leistung wieder deutlich macht.

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 18

8 DRM-gestützte Individuallizenzierung ersetzt bereits die Geräteabgaben

Der Markt für Online-Content (der individuell bezahlt wird) wie Video-On-Demand, Music-On-Demand oder z.B. E-Newspaper wächst außerordentlich. Jährliche Wachstumsraten von fast 50 Prozent sind keine Seltenheit. Der Umsatz in Deutschland mit Online-Inhalten wird bis zum Jahr 2008 auf ca. 2,6 Mrd. (von ca. 0,5 Mrd. in 2005) steigen.⁴⁰

Der Online-Musik Markt ist für diese Entwicklung beispielhaft:

- Weltweit wurden bereits 2005 ca. 420 Mio. Einzeltracks legal online erworben und der Gesamtumsatz von Musicdownload-Angeboten (inkl. Klingeltöne) belief sich weltweit auf 1,1 Mrd. US-Dollar.⁴¹
- Bereits 2005 gab es fast 200 legale Musicdownload-Dienste in Europa.⁴²
- Der Umfang der online legal erworbenen Musikstücke überholte 2005 erstmals den Umfang von illegalem file-sharing in Deutschland.⁴³
- Dass z.B. erst 5 Prozent der europäischen Internet-Nutzer regelmäßig online-Musik kaufen, zeigt das enorme Potential dieses Marktes.⁴⁴

Während kostenpflichtige Online-Musik also bereits auf dem Weg zum Multi-Millionen-Euro-Massengeschäft ist, zeichnet sich die gleiche furiose Entwicklung für Video-On-Demand und andere Inhalte ab (bei Video-on-Demand ist der Umsatz in diesem Jahr um 45 Prozent gegenüber 2005 gewachsen!⁴⁵).

Die Dynamik des Online-Content-Marktes (der eigentliche Marktplatz der Urheber!) lässt sich derzeit also nicht mehr leugnen. Offensichtlich wird auch, dass die so generierten Vergütungen die Geräteabgaben weit hinter sich lassen werden. Zumindest eine Ausdehnung des Abgabensystems für die Zukunft (wenn die Einzellizenzierung sogar noch größere Bedeutung haben wird!) lässt sich deshalb nicht rechtfertigen.

⁴⁰ BITKOM Presseinfo vom 5.4.2005 (Quelle: EITO), www.bitkom.org/de/presse/30739_30744.aspx.

⁴¹ IFPI – Digital Music Report, 2005, www.ifpi.org/site-content/library/digital-music-report-2005.pdf, S.3.

⁴² IFPI – Digital Music Report, 2005, S.5.

⁴³ IFPI – Digital Music Report, 2005, S.15.

⁴⁴ IFPI – Digital Music Report, 2005, S.3.

⁴⁵ Für 2009 wird ein Marktvolumen von 244 Mio. Euro prognostiziert. BITKOM Presseinfo vom 17.7.2006 (Quelle: BITKOM, EITO), http://www.bitkom.org/de/presse/30739_40442.aspx

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 19

9 Fazit für das Gesetzgebungsverfahren

Obige Ausführungen zeigen, dass das bisherige Vergütungssystem dringend an die Anforderungen des digitalen Zeitalters angepasst werden muss. Es geht nicht darum, die Geräteabgaben von heute auf morgen abzuschaffen oder die bisherigen Einnahmen zu senken. Vielmehr geht es darum, die drohende Abgabexplosion zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen. Ansonsten werden massive Nachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland die Folge sein, was letztendlich auch zu Lasten der Urheber geht.

Der aktuelle Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle 2. Korb ist ein mühsam erarbeiteter Kompromiss, der allerdings in einigen Bereichen eine deutliche und innovationshemmende Verschlechterung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage darstellt: Die Pauschalabgabe wird ausgeweitet, anstatt durch DRM ersetzt. Internetkopien können in die Pauschalabgaben einbezogen werden, anstatt sie – wie es auch rechtsdogmatisch geboten wäre – auszunehmen. Dennoch ist BITKOM bereit, den Kompromiss mitzutragen. BITKOM ist zuversichtlich, dass sich der Grundgedanke des RegE, zukünftig die Regulierung der Vergütungssätze in die Hände der Parteien zu legen, positiv auswirken wird. Der Kompromiss ist allerdings nur tragbar, wenn

- die Abgabenhöhe auf 2 bis 3, max. jedenfalls 5 Prozent des Gerätepreises begrenzt wird
- die de-minimis-Klausel zum nennenswerten Umfang festgeschrieben wird
- Internetkopien von der Pauschalvergütung ausgenommen werden.

In diesem Sinne plädiert BITKOM nachdrücklich für eine schnellstmögliche Umsetzung des RegE in der vorliegenden Form, um den Wirtschafts- und Kreativstandort Deutschland voran zu bringen.

Anlagen:

Anlage 1 Abgabensituation in Europa (Seite 20)

Anlage 2 Übersicht: Abgabenpflichtige Geräte in Europa (Seite 21 und 22)

Anlage 3 Bestehende und umstrittene Abgaben in Deutschland (Seite 22 und 23)

Anlage 4 Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Degenhart "Verfassungsfragen urheberrechtlicher Geräteabgaben nach dem 2. Korb", September 2006 (angehängtes Dokument)

Anlage 5 Übersicht zur Abgabensituation in der EU: CLRA, Analysis of National Levy Schemes and the EU Copyright Directive, April 2006, und EICTA, Update of levies overview, February 2006 (Stand Oktober 2006) (angehängtes Dokument)

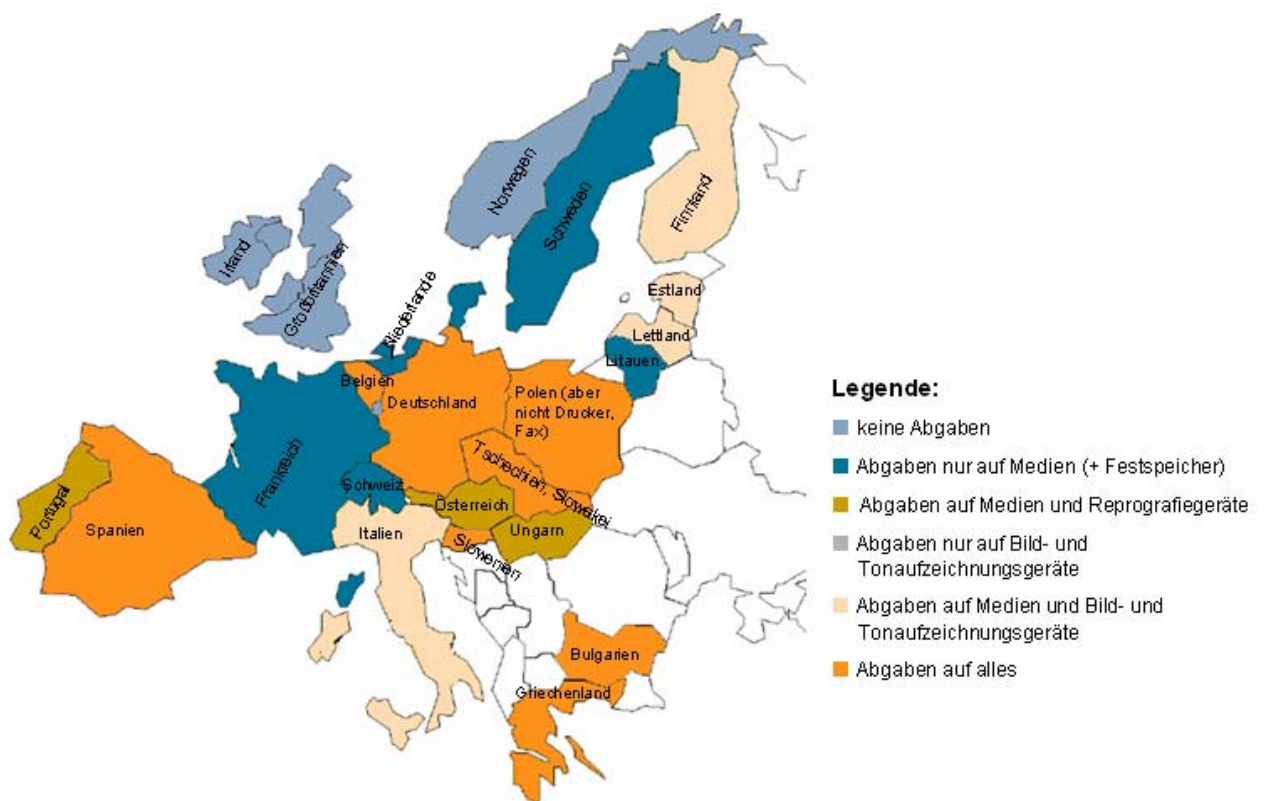
Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 20

Anlage 1

Abgabensituation in Europa



Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Seite 21

Anlage 2

Übersicht: Abgabepflichtige Geräte in Europa

	Kassetten-Rekorder	Video-Rekorder	MP3-Player	MP3-fähiges Handy	Mini-disk-Player	CD-Brenner	DVD-Brenner	Scanner	Fax	Kopierer	Drucker	MFG	PC
Deutschland¹	✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓)	(✓)	(✓)
Belgien	✓	✓						✓	✓	✓		✓	
Bulgarien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	
Dänemark													
Estland	✓	✓											
Frankreich ²													
Finnland			✓	✓	✓								
Griechenland ³	✓	✓	✓		✓			✓		✓		✓	
Großbritannien													
Italien	✓	✓	✓	✓	✓								
Irland													
Luxemburg													
Litauen ⁴			✓							✓			
Malta													
Norwegen													
Niederlande													
Österreich ⁵								✓	✓	✓	✓	✓	✓
Polen ⁶	✓	✓	✓		✓	✓		✓		✓		✓	
Portugal	✓	✓											
Schweden			✓	✓	✓								
Schweiz ⁷										✓			
Slowakei	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
Slowenien	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓		✓	
Spanien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
Tschechien ⁸	✓	✓			✓					✓			
Ungarn	·	·	□							✓		□	

¹ Zu Abgaben auf MFGs, Drucker und PCs werden Prozesse zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaften geführt. Die Abgaben für diese Geräte drohen rückwirkend. Bzgl. MFG wird die Abgabe nicht dem Grunde nach, sondern nur der Höhe nach bestritten. Über Abgaben auf Handys mit MP3-Funktion wurde bereits verhandelt, es gibt aber noch keine Abgabe.

² Eingebaute Speicher in Audio- und Video-Equipment sind abgabepflichtig.

³ Computer Hard Disc Drive HDD ist abgabepflichtig.

⁴ Computer Hard Disc Drive HDD ist abgabepflichtig.

⁵ Aber Abgabe auf eingebaute Memory-Karten für MP3-Player.

⁶ Computer Hard Disc Drive HDD ist abgabepflichtig, mit höchstens 1 % des Verkaufspreises.

⁷ Eingebaute Speicher in Audio- und Video-Equipment sind abgabepflichtig.

⁸ In Tschechien ist eine Ausweitung der Abgaben auf mehr Geräte wahrscheinlich, jedoch mit niedriger prozentualer Anbindung der Abgaben an den (Netto-)Gerätepreis.

Bereits bestehende Urheberrechtliche Abgaben – gesetzliche und offiziell veröffentlichte Tarife (Stand 31.03.2006)



(ZPÜ, VG Wort, VG Bild-Kunst)

Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte

Analoge Geräte:

■ Audio: Kassettenrekorder	1,28 €
■ Video: VHS-Rekorder	9,21 €

Analoge Medien:

■ Audio: Audio-Kassetten	0,0614 €/Stunde
■ Video: Video Kassetten (180 Min.)	0,087 €/Stunde

Digitale Geräte:

■ CD-Rekorder (Stereoanlage)	1,28 €
■ CD-Brenner (PC)	7,50 €
■ DVD-Brenner (PC)	9,21 €
■ DVD-Rekorder	9,21 €
■ Festplattenrekorder/SAT-Receiver mit Festplatte	18,42 €
■ MP3 Player mit Aufnahmefunktion	
- mit auswechselbarem Speicher	1,28 €
- mit fest eingebautem Speicher	2,56 €

Digitale Medien:

■ MD	0,0614 €/Stunde
■ CD-R/RW (auf 30% aller verkauften CDs)	0,072 €/Stunde
■ DVD-R/RW, DVD+R/RW, DVD-RAM (Kapazität 4,7 GB bzw. 120 Min.)	0,087 €/Stunde bzw. 0,174 €/Stück

(VG Wort, VG Bild-Kunst)

Reprographiegeräte

Kopierer

■ Schwarzweiß 1-12 Seiten/Minute	38,35 €
■ Farbig 1-12 Seiten/Minute	76,70 €
■ Schwarzweiß 13-35 Seiten/Minute	51,13 €
■ Farbig 13-35 Seiten/Minute	102,26 €
■ Schwarzweiß 36-70 Seiten/Minute	76,70 €
■ Farbig 36-70 Seiten/Minute	153,40 €
■ Schwarzweiß, über 70 Seiten/Minute	306,78 €
■ Farbig, über 70 Seiten/Minute	613,56 €

Faxe

10,23 €

Scanner

■ 1-12 Seiten/Minute	10,23 €
■ 13-35 Seiten/Minute	31,96 €
■ 36-70 Seiten/Minute	47,93 €
■ mehr als 70 Seiten/Minute	255,65 €
■ Festplattenrekorder/SAT-Receiver mit Festplatte	18,42 €

BITKOM hat mit den Verwertungsgesellschaften Gesamtverträge über Kopierer, Faxgeräte, Scanner, CD- und DVD-Brenner, MP3 Player mit Aufnahmefunktion und DVD- und Festplattenrekorder abgeschlossen hat, die Gesamtvertragsnachlässe vorsehen.

Umstrittene Urheberrechtliche Abgaben

(Stand: 31.03.2006)



Multifunktionsgeräte:

(Geräte mit PC Schnittstelle, die mindestens zwei der folgenden Funktionen in sich vereinigen: kopieren, drucken, faxen, scannen)

0-12 Seiten/Minute	38,35 €
13-35 Seiten/Minute	51,13 €
36-70 Seiten/Minute	76,70 €
>70 Seiten/Minute	306,78 €

Für Farbgeräte doppelter Tarif!

- Vergütung wird nicht dem Grunde nach bestritten, sondern nur der Höhe nach
- VG-Wort Forderung: Gleiche Tarife wie für Kopierer
- Seit 05/2001 Prozess gegen HP vor der Schiedsstelle
- 11/2003 Einigungsvorschlag der Schiedsstelle: Der Kopiertarif soll Anwendung auf Multifunktionsgeräte finden
- Ablehnung des Vorschlags → Verfahren beim LG Stuttgart anhängig
- Urteilsverkündung des LG Stuttgart am 22.12.2004
- Ergebnis: Die eingeforderten 5% des Kopierer tariffs werden der VG Wort voll zugesprochen. Ob der volle Kopierer tarif anwendbar ist, hat das Gericht nicht entschieden. Welcher Tarif angemessen ist, ist also noch offen.
- VG Wort hat Berufung eingelegt
- Urteil OLG Stuttgart 06.07.2005: Es wird festgestellt, dass der Kopierer tarif auf Multifunktionsgeräte anwendbar ist
- HP ist in Revision gegangen, Verfahren beim BGH läuft

Mobiltelefone mit MP3-Funktion:

Handys:	1,28 €
Geräte mit fest eingeb. Speicher	2,56 €
Speichermedien:	0,0614 €/Stunde

- ZPÜ-Forderung: (Gesetzlicher Vergütungssatz für Tonaufzeichnungsgeräte) → Verhandlung über Reduktion des Vergütungssatzes läuft → Bisher keine endgültige Klärung

PCs

Forderung durch VG Wort
30,00 €

Forderung durch ZPÜ
18,42 €

VG Wort

- 01/2001: Tarif durch VG Wort veröffentlicht
- Seit 03/2001 Musterprozess gegen Fujitsu Siemens vor der Schiedsstelle
- 02/2003 Einigungsvorschlag der Schiedsstelle: 12,00 € + MwSt.
- Verfahren beim LG München endet mit Urteilsverkündung am 23.12.2004
- Ergebnis: Gericht hält eine Abgabe von € 12,00 + MwSt. ebenfalls für angemessen
- Fujitsu Siemens hat Berufung beim OLG München eingelegt
- Mündliche Verhandlung am 24.11.2005 → Urteil des OLG München am 15.12.2005
- Ergebnis: Abgabe von € 12,00 + MwSt wurde bestätigt → Revision zum BGH eingelegt

ZPÜ

- 07.03.2005: ZPÜ Forderung rückwirkend ab dem 01.01.2002 → Forderungen noch nicht akzeptiert
- 06/2005: Androhung gerichtlicher Durchsetzung durch ZPÜ
- 12/2005: ZPÜ verklagt ca. 20 PC-Anbieter vor der Schiedsstelle auf Zahlung von €18,42 pro seit 2002 verkauften PC

Drucker

0-12 Seiten/Minute	10,00 €
13-35 Seiten/Minute	25,00 €
36-70 Seiten/Minute	40,00 €
>70 Seiten/Minute	150,00 €

Für Farbgeräte doppelter Tarif!

- 04/2001: Tarif durch VG Wort veröffentlicht
- Seit 07/2002 Prozess gegen HP vor der Schiedsstelle
- 04/2004: Einigungsvorschlag der Schiedsstelle:
0-12 Seiten/Min - 4,00 € / 13-35 Seiten/Min - 7,00 € / 36-70 Seiten/Min - 12,00 € / >70 Seiten/Min - 35,00 €
- Ablehnung des Vorschlags
- Verkündung des Grund- und Teilurteils durch das LG Stuttgart am 22.12.2004
- Ergebnis: Gericht legt fest, dass eine Abgabe auf Drucker dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Über die Höhe der Abgabe wurde noch nicht entschieden → HP hat Berufung eingelegt
- Urteil OLG Stuttgart 11.05.2005: Drucker sind abgabepflichtig – Berufung wurde zurückgewiesen
- HP ist in Revision gegangen, Verfahren beim BGH läuft